

Bekanntmachung nach § 9 Absatz 1 Satz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 106), in der zurzeit gültigen Fassung

Mit Datum vom 30. Juli 2010 haben die Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den immissionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Lubmin an die Energiewerke Nord GmbH (EWN) mit Sitz in 17509 Rubenow, Latzower Straße 1 abgetreten, die neuer Träger des Vorhabens ist.

Mit Schreiben vom 31. März 2011 änderte die EWN ihren Antrag auf Erteilung einer Naturschutzgenehmigung für das o. g. Kraftwerk, da Energieträger und Feuerungstechnik von Steinkohle auf Erdgas umgeplant wurden.

Aktuell beantragt wird demnach die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung für die mit dem Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes verbundenen und nach dem WHG erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen gemäß § 40 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die Erteilung der beantragten Naturschutzgenehmigung ist das StALU Vorpommern gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Nummer 1 und § 40 NatSchAG M-V zuständige Behörde.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit grenzüberschreitender Beteiligung des Nachbarstaates Polen nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9a UVPG.

Aufgrund der UVP-pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 41 Absatz 4 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 9 Absatz 1 UVPG und § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 VwVfG M-V ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Änderung des Antrages und der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 5 VwVfG M-V ortsüblich bekannt gemacht.

Die beantragten Änderungen sind so umfassend, dass die gesamten Unterlagen komplett aktualisiert und teilweise neu erstellt wurden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben und liegen zur Einsichtnahme als Gesamtpaket einheitlich auch für alle nachfolgend aufgeführten, mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Zulassungsverfahren aus:

- Aktuell werden 4 wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung für folgende mit dem Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes verbundenen Gewässerbenutzungen beantragt:

- Entnahme von Wasser mit einer Menge von 140.000 m³ pro Stunde an der Entnahmestelle aus der Spandowerhagener Wiek zum Zwecke der Nutzung als Kühlwasser und Einleitung des erwärmten Kühlwassers mit einer maximalen Aufwärmspanne von 7 K über eine Einleitstelle im Hafenbecken in den Greifswalder Bodden
- Einleitung von Prozessabwasser über das Hafenbecken in den Greifswalder Bodden mit einer Menge von maximal 140,1 m³ pro Stunde
- Bauzeitliche Grundwasserabsenkung
- Einleitung von unbehandeltem (Dachflächen) und behandeltem (Verkehrsflächen) Niederschlagswasser über das Hafenbecken in den Greifswalder Bodden
- Aktuell beantragt wird ein Vorbescheid nach § 9 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit gültigen Fassung, für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk bestehend aus drei baugleichen Kraftwerksblöcken mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 3450 MW über dessen Standort und folgende Genehmigungsvoraussetzungen:
 - Belange des Immissionsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, hier insbesondere bezüglich § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG und
 - Belange von § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Der geänderte Antrag und die geänderten Antragsunterlagen sind gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG M-V **in der Zeit vom 26. November bis einschließlich 07. Januar 2013** zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Amt Usedom Nord
 Möwenstraße 1
 17454 Ostseebad Zinnowitz

Mo. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
 Di. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
 Mi. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
 Do. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
 Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Amt Usedom Nord an folgenden Tagen geschlossen bleiben wird: 24., 27., 28. und 31.12.2012)

Jeder, dessen Belange durch das geänderte Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.01.2013, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund sowie beim Amt Usedom Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (vgl. § 73 Absatz 4 und Absatz 5 Ziffer 2 VwVfG M-V). Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders

verletzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsmöglichkeit aus Gründen der Transparenz und Bürgernähe nicht auf die vorgesehenen Änderungen allein beschränkt ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 73 Absatz 4 VwVfG M-V).

Erörterungstermin und Sitzungsort werden gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 VwVfG M-V zum frühestmöglichen Zeitpunkt in gleicher Weise ortsüblich bekannt gemacht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung erfolgte am 12.11.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 12.11.2012

14 Begleitet

